

Anforderungen an Eigenverbrauchs-Dieseltankanlagen

bei einem Behältervolumen bis 10.000 Liter und einem Dieselverbrauch bis 40.000 Liter jährlich

Eine Eigenverbrauchs-Dieseltankstelle besteht aus einem oder mehreren Lagerbehältern, einer Zapfanlage und einem Abfüllplatz, auf dem betriebseigene Kraftfahrzeuge oder landwirtschaftliche Geräte betankt werden.

Die Anforderungen an Eigenverbrauchs-Dieseltankstellen sind in der jeweiligen Anlagenverordnung (VAwS) der Bundesländer definiert. In den meisten Punkten unterscheiden sich die Anforderungen jedoch kaum. Wir haben nachstehend das Wichtigste zusammengefasst. Der zukünftige Betreiber sollte sich vorher jedoch über landesspezifische Vorschriften und Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde informieren.

Lagerbehälter für Diesel und Biodiesel von DEHOUST:

(Umfangreiches Zubehör und Pumpen sind lieferbar)

- Doppelwandige Vorrats- und Sammeltanks PE-Kombi 720 und 1.000 Liter (innen HD-PE/außen verzinktes Stahlblech), mit bauaufsichtlicher Zulassung. Z-40.21-53. Aufstellung im Gebäude als Einzeltank oder als Tankbatterie mit bis zu 5 Tanks gleicher Größe im allgemeinen ohne Auffangwanne. Die Lagerung von Biodiesel (RME) ist im Einzeltank zulässig
- Doppelwandige Vorrats- und Sammeltanks TrioSafe 750, 1.100 und 1.500 Liter (Innenu. Außenbehälter aus HD-PE) mit bauaufsichtlicher Zulassung Z-40.21-302 (750 l) und Z-40.21-310 (1.100 und 1.500 l). Aufstellung im Gebäude als Einzeltank oder als Tankbatterie mit bis zu 5 Tanks gleicher Größe im allgemeinen ohne Auffangwanne. Die Lagerung von Biodiesel (RME) ist im Einzeltank zulässig.
- Einwandige GFK-Behälter 1.000, 1.500 und 2.000 Liter mit bauaufsichtlicher Zulassung Z-40.11-223 dürfen als Einzeltank bis 2.000 Liter -außerhalb von Schutzgebieten- auch im Freien ohne Auffangwanne aufgestellt werden. GFK-Tankbatterien mit bis zu 5 Tanks gleicher Größe (max. Inhalt 10.000 Liter) dürfen im Gebäude -außerhalb von Schutzgebieten ohne Auffangwanne- aufgestellt werden. Im Umkreis von 5 m dürfen keine Abläufe sein. GFK-Tanks sind zur Lagerung von Biodiesel nicht zugelassen.

Doppelwandige zylindrische Lagerbehälter aus Stahl für Diesel und Biodiesel

Oberirdisch nach DIN 6624/2 von 950 bis 5.000 Liter, Aufstellung in Gebäuden oder im Freien ohne Auffangwanne mit optischem Leckanzeigegerät.

Oberirdisch nach DIN 6616/2 von 1.000 bis 100.000 Liter, Aufstellung in Gebäuden oder im Freien ohne Auffangwanne mit optischem Leckanzeigegerät.

Unterirdisch nach DIN 6608/2 von 1.000 bis 100.000 Liter, mit flüssigkeitsdicht aufgeschweißtem Domschacht und Unterdruck-Leckanzeigegerät.



Rechtliche Anforderungen

Alle Dieseltanks müssen so beschaffen sein, aufgestellt und unterhalten werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Oberirdische Tanks bis 1.000 Liter Nutzinhalt sind außerhalb von Schutzgebieten nich t genehmigungs- oder anzeigepflichtig; Tanks über 1.000 Liter sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Aufstellung innerhalb von Wasserschutzgebieten ist unabhängig vom Lagervolumen anzeigeund genehmigungspflichtig.

Eine Baugenehmigung ist bei oberirdischen Tanks ab einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Liter einzuholen; bei unterirdischen Tanks grundsätzlich.

In vielen Bundesländern ist für die Aufstellung einer oberirdischen Dieseltankanlage bis zu einem Lagervolumen von 10.000 Litern kein Fachbetrieb vorgeschrieben.

Je nach Bundesland ist die Herstellung eines Abfüllplatzes baugenehmigungspflichtig, d.h. es wäre dann unabhängig vom Lagervolumen, für jede Eigenverbrauchs-Dieseltankanlage ein Bauantrag zu stellen. Die Bau- und Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

Abfüllplatz bei oberirdischen Lagerbehältern:

- Die Größe des Abfüllplatzes ergibt sich aus dem Wirkbereich des Zapfventils , d.h. Schlauchlänge zuzüglich 1,0 m zu allen Seiten, begrenzbar durch Wände oder zwangsgeführten Zapfschlauch.
- Die Befestigung muß dauerhaft gegen die Betankungsmedien beständig und undurchlässig sein.
- Bei ausreichender Überdachung des Abfüllplatzes kann auf einen Ölabscheider verzichtet werden. Ausreichend groß ist eine Überdachung, wenn sie das 0,6 –fache ihrer lichten Höhe über den Abfüllplatz hinausragt.
- Ausreichend für den Abfüllplatz ist z.B. die Verwendung von Ortbeton B 25 WU, 20 cm dick, eisenarmiert mit einer Tragschicht aus z.B. Mineralgemisch. Für die Herstellung ist kein Fachbetrieb erforderlich.
- Die fugenlose Plattengröße darf max. 5,0 x 5,0 m betragen und ein Innengefälle, Schwellen oder Aufkantungen für die Rückhaltung von mindestens 150 Litern haben. (Bei einem größeren Abfüllplatz ist ein statischer Nachweis erforderlich und die Fugen sind mit einer elastischen, flüssigkeitsdichten Fugenmasse von einem Fachbetrieb abzudichten.)
- Behälter und Zapfsäule sind durch einen Anfahrschutz wie z.B. Leitplanken, Mauern vor Beschädigungen zu sichern.
- Der Straßentankwagen muss während des Befüllvorganges n i c h t auf der flüssigkeitsdichten Fläche stehen.

Bei Behältern bis 2.000 Liter und einem Dieselverbrauch bis 5.000 Liter jährlich kann auf die Überdachung und den Ölabscheider verzichtet werden.



Befüllung der Behälter:

Oberirdische Tanks **bis 1.000 Liter Nutzinhalt** dürfen mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil (kein fest angeschlossener Befüllstutzen) befüllt werden. Es ist kein Grenzwertgeber erforderlich.

Oberirdische Tanks über 1.000 Liter Nutzinhalt und unterirdische Tanks sind mit einem zugelassenen Grenzwertgeber auszustatten. Die Befüllung erfolgt über einen fest angeschlossenen Befüllstutzen mit Straßentankwagen mit automatischer Abfüllsicherung.

Entlüftung der Behälter:

Tankanlagen über 1.000 Liter Nutzinhalt müssen ins Freie entlüftet werden.

Entnahmeeinrichtungen:

Bei Behältern **bis 1.000 Liter Nutzinhalt** sind Handpumpen oder elektrische Pumpen mit Absperreinrichtungen am Füllschlauch zulässig

Bei einem Nutzinhalt **über 1.000 Liter** sind bauartzugelassene selbsttätig schließende Zapfpistolen zu verwenden.

Eine Hebesicherung ist erforderlich, damit sich der Behälter bei defekten Abfüllschlauch nicht entleert.

Abnahmen:

Oberirdische Eigenverbrauchs-Dieseltankanlagen bis 1.000 Liter Nutzinhalt müssen in der Regel vor Inbetriebnahme nicht durch einen Sachverständigen überprüft werden.

Anlagen **über 1.000 Liter bis 10.000 Liter** Nutzinhalt sind von einem Sachverständigen bei Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung zu prüfen.

Oberirdische Anlagen **über 10.000 Liter Nutzinhalt und unterirdische Anlagen unabhängig vom Inhalt** sind von einem Sachverständigen bei Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen und wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen.

Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten andere landesspezifische Abnahmevorschriften.